

## Merkblatt De-minimis-Beihilfen Projekt „Sustainable Berlin“

### A. Hintergrund der Beihilfegewährung

#### I. Allgemein

Da die Berlin Tourismus & Kongress GmbH (im Folgenden: visitBerlin) im Rahmen des Projekts „Sustainable Berlin“ Zertifizierungsprogramme für die Veranstaltungsbranche („**Sustainable Meetings Berlin**“) und für die Tourismusbranche („**Sustainable Tourism Berlin**“) zugunsten der teilnehmenden Unternehmen kostenlos anbieten möchte, besteht die Gefahr, dass es sich hierbei um die Gewährung einer (verbotenen) Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, die grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die Europäische Kommission bedarf. Aus diesem Grund soll die Kostenübernahme als **unschädliche Bagatellbeihilfe, sogenannte De-minimis-Beihilfe**<sup>1</sup>, gewährt werden. De-minimis-Beihilfen stellen auf Grund ihrer geringfügigen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel zwischen den europäischen Mitgliedstaaten keine verbotenen Beihilfen dar und müssen nicht von der Europäischen Kommission zuvor genehmigt werden. Es ist das unter **B.** geschilderte Verfahren einzuhalten.

#### II. Besonderheit

Sollte Ihr Unternehmen **im Agrarsektor** oder **im Fischerei- und Aquakultursektor** tätig sein, ist darauf zu achten, dass die hier gegenständliche De-minimis-Beihilfe ausschließlich für den **gewerblichen Bereich** Ihrer Tätigkeiten außerhalb der genannten Sektoren verwendet wird. In diesem Fall müssen Sie durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder der Buchführung sicherstellen, dass die De-minimis-Beihilfe nicht dem Agrar- bzw. Fischerei- und Aquakultursektor zugutekommt, da für diese Sektoren eigene De-minimis-Regelungen gelten.

- Der **Agrarsektor** umfasst Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse tätig sind (siehe die in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse).
- Der **Fischerei- und Aquakultursektor** umfasst Unternehmen, die in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind (siehe die in Artikel 5 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur bestimmten Erzeugnisse).

---

<sup>1</sup> Im Sinne der **Verordnung (EU) Nr. 2023/2831** der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf **De-minimis-Beihilfen**, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Reihe L vom 15. Dezember 2023.

## B. Verfahren der Beihilfegewährung

### I. Eigenerklärung und Bescheinigung

VisitBerlin muss im Antragsverfahren zur Teilnahme an den Zertifizierungsprogrammen von „Sustainable Berlin“ für jedes Unternehmen prüfen, ob die Gewährung einer unschädlichen De-minimis-Beihilfe möglich ist. Solange in Deutschland noch kein vollständiges Zentralregister für De-minimis-Beihilfen eingerichtet ist (voraussichtlich erst ab dem Jahr 2029) müssen Sie als Antragsteller eine sogenannte **De-minimis-Eigenerklärung** ausfüllen und elektronisch einreichen. Die Eigenerklärung muss nicht händisch unterschrieben werden, die **eingescannte Unterschrift** eines vertretungsberechtigten Mitarbeiters Ihres Unternehmens ist ausreichend. Im Rahmen der Eigenerklärung müssen Sie insbesondere alle in den vergangenen drei Jahren Ihrem Unternehmen bereits gewährten oder von Ihrem Unternehmen beantragten De-minimis-Beihilfen auch anderer (staatlicher) Beihilfengeber angeben. Bitte fügen Sie für sämtliche in diesem Zeitraum bereits gewährte De-minimis-Beihilfen die zugehörigen **De-minimis-Bescheinigungen** der jeweiligen (staatlichen) Beihilfengeber **in Kopie** bei und reichen diese für zuvor beantragte, aber erst später gewährte De-minimis-Beihilfen umgehend nach. Im Fall der Förderung erhalten Sie von visitBerlin eine **gesonderte De-minimis-Bescheinigung**, die Daten und Höhe der Förderung ausweist.

### II. Aufbewahrungspflichten

Bei erfolgreichem Antrag müssen Sie die von visitBerlin ausgestellte De-minimis-Bescheinigung **10 Jahre aufbewahren** und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder visitBerlin innerhalb eines Monats oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorlegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Begünstigung wird zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

Weiterhin dient Ihnen die De-minimis-Bescheinigung bei **zukünftigen Förderanträgen** als Nachweis für bereits in der Vergangenheit erhaltene De-minimis-Beihilfen.

### III. Festlegung des Beihilfewerts

VisitBerlin hat vorab die Kosten ermittelt, die im Rahmen der Zertifizierungsprogramme je Unternehmen maximal übernommen werden sollen und eine entsprechende Obergrenze in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Zertifizierungsprogramme („Sustainable Partner Programm“) festgelegt, die gewährleistet, dass der in der De-minimis-Verordnung festgelegte Höchstbetrag nicht überschritten wird. Da zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht genau feststeht, welche Leistungen im Rahmen der Zertifizierungsprogramme von Ihnen jeweils in Anspruch genommen werden, legt visitBerlin für alle Unternehmen einen **Festbetrag als De-minimis-Beihilfe** fest, der dem auf Grundlage der Allgemeinen Nutzungsbedingungen des „Sustainable Partner Programm“ zulässigen Beihilfehöchstbetrag entspricht, und bescheinigt diesen. Wenn sich die De-minimis-Bescheinigung im Nachhinein als zu hoch herausstellen sollte, kann eine nachträgliche Korrektur stattfinden.

Bei der **Berechnung**, ob der zulässige Höchstbetrag an De-minimis-Beihilfen eingehalten wird, ist der von visitBerlin ermittelte Festbetrag maßgeblich.

## C. Zu den einzelnen Abschnitten der Eigenerklärung

### I. Zu Punkt A. der De-minimis-Eigenerklärung

Bitte geben Sie **alle De-minimis-Beihilfen** (s. 1.) an, die Ihrem Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als ein „**einziges Unternehmen**“ (s. 2.) in den vergangenen **drei Jahren** (s. 3) gewährt wurden.

#### 1. Anzugebende Beihilfen

Anzugeben sind alle De-minimis-Beihilfen nach den Verordnungen:

- **(EU) Nr. 2023/2831** der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Reihe L vom 15. Dezember 2023),
- **(EU) Nr. 1407/2013** der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013 (inzwischen außer Kraft),
- **(EU) Nr. 1408/2013** der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im **Agrarsektor** (Amtsblatt der EU Reihe L 352/9 vom 24. Dezember 2013), geändert mit Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, Verordnung (EU) 2022/2046 der Kommission vom 24. Oktober 2022 und Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 sowie
- **(EU) Nr. 717/2014** der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im **Fischerei- und Aquakultursektor** (Amtsblatt der EU Reihe L 190/45 vom 28. Juni 2014), geändert mit Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020, Verordnung (EU) 2022/2514 der Kommission vom 14. Dezember 2022 und Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023.

Der maximal zulässige **Höchstbetrag** an De-minimis-Beihilfen für ein „einziges Unternehmen“ nach der vorliegend einschlägigen Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 beträgt **innerhalb von drei Jahren 300.000 €**.

Für die Berechnung dieses Höchstbetrags sind auch mögliche De-minimis-Beihilfen für den Agrarsektor und für den Fischerei- und Aquakultursektor zu berücksichtigen. **Nicht zu berücksichtigen** sind **hingegen DAWI-De-minimis-Beihilfen** nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen (Amtsblatt der EU Reihe L vom 15. Dezember 2023). Sofern Sie als „einziges Unternehmen“ also auch DAWI-De-minimis-Beihilfen erhalten, müssen Sie diese vorliegend **nicht angeben**.

Sollten Ihnen die Zeilen in der Tabelle für die Angabe aller gewährten De-minimis-Beihilfen nicht ausreichen, fügen Sie der Eigenerklärung bitte ein gesondertes Dokument bei. Dies gilt auch für Ihre Angaben in den Tabellen unter B., C. und D.

## 2. Unternehmensbegriff

Als ein „**einziges Unternehmen**“ sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen anzusehen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffene Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes oder mehrere andere Unternehmen zueinander in mindestens einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein „einziges Unternehmen“ betrachtet.

## 3. Maßgeblicher Zeitraum

Der maßgebliche **Zeitraum von drei Jahren** umfasst bei einer **Antragstellung am 1. März 2024** beispielsweise:

- 1. März 2023,
- 1. März 2022 und
- 1. März 2021.

Bei einer Antragstellung **am 15. Mai 2025** beispielsweise:

- 15. Mai 2024,
- 15. Mai 2023 und
- 15. Mai 2022.

## 4. Fördersumme/Beihilfewert

Bitte geben Sie die jeweilige **Fördersumme** als **Bruttowert** an, das heißt als Betrag vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.

Bei Zuschüssen sind der **Beihilfewert** und die Fördersumme in der Regel deckungsgleich. Haben Sie hingegen eine Bürgschaft oder ein Darlehen als De-minimis-Beihilfe erhalten, bestimmt sich der Beihilfewert nach der im konkreten Fall ersparten Bürgschaftsprämie bzw. nach der Zinsdifferenz des (vergünstigten) Darlehens. Bitte tragen Sie in allen Fällen den Beihilfewert ein, der in der De-minimis-Bescheinigung festgelegt wurde.

## II. Zu Punkt B. der De-minimis-Eigenerklärung

Bitte geben Sie alle unter I.1. genannten De-minimis-Beihilfen an, die Sie in den vergangenen drei Jahren beantragt haben, die jedoch noch nicht bewilligt wurden. Die Abfrage erfolgt, damit visitBerlin die Einhaltung des einschlägigen **De-minimis-Höchstbetrages** im Zeitpunkt der Bewilligung gewährleisten und Sie bereits im Zeitpunkt der Antragstellung auf eine mögliche Überschreitung des De-minimis-Höchstbetrages aufmerksam machen kann.

Sobald es zu einer Bewilligung einer von Ihnen beantragten De-minimis-Beihilfen kommt, sind Sie verpflichtet, dies visitBerlin umgehend schriftlich mitzuteilen.

## III. Zu Punkt C. der De-minimis-Eigenerklärung

Die Angaben dienen dazu, die Einhaltung der **Kumulierungsvorschriften** der hier einschlägigen De-minimis-Verordnung im Zusammenhang mit weiteren (staatlichen) Fördermitteln für dasselbe Projekt zu gewährleisten. Eine Kumulierung von De-minimis-Beihilfen mit weiteren Beihilfen für „**dieselben beihilfefähigen Kosten**“ ist nicht möglich, wenn hierdurch die für diese anderen Beihilfen geltenden maximalen Förderintensitäten oder Förderhöchstbeträge überschritten würden. Die maximale Förderintensität oder der maximale Förderhöchstbetrag könnte sich etwa aus den Vorschriften der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), aus einem Unionsrahmen oder aus einem Beschluss der EU-Kommission ergeben.

Dabei geht es nur um solche weiteren Beihilfen, die **dieselben beihilfefähigen Kosten** betreffen. In Betracht kommt vorliegend die Kostenübernahme seitens visitBerlin für die Teilnahme an dem Zertifizierungsprogramm von „Sustainable Berlin“ etwa zugunsten von Unternehmen, die weitere Beihilfen für vergleichbare Schulungsmaßnahmen von dritter (staatlicher) Seite erhalten, etwa im Rahmen einer Ausbildungsförderung für die Mitarbeitenden. **Nicht dieselben beihilfefähigen Kosten** betreffen in diesem Beispiel mögliche Investitionsbeihilfen für das antragstellende Unternehmen.

## IV. Zu Punkt D. der De-minimis-Eigenerklärung

Die Abfrage von im Zeitpunkt der Antragstellung bereits **beantragten, aber noch nicht bewilligten weiteren Beihilfen für dasselbe Projekt** dient wiederum dazu, visitBerlin in die Lage zu versetzen, die Einhaltung der **Kumulierungsvorschriften** im Zeitpunkt der Bewilligung zu gewährleisten und Sie bereits im Zeitpunkt der Antragstellung auf eine mögliche Verletzung dieser Vorschriften aufmerksam zu machen.

Sobald es zu einer Bewilligung einer von Ihnen beantragten weiteren Beihilfen für dasselbe Projekt kommt, sind Sie verpflichtet, dies visitBerlin umgehend schriftlich mitzuteilen.